



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



67. Jahrgang

Regensburg, 16. Mai 2011

Nr. 6

## Inhaltsübersicht

### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß vom 15. April 2011 Az. 1-1462.5-4 .....80

Bekanntmachung über die Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Parkstein und der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Zwecke der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für das Industriegebiet Parkstein „Bei der Müller-Quelle“ vom 26. April 2011 Az. 12-1443 WEN 3 .....81

### Planung und Bau

Ortsumgehung Bärnau im Zuge der St 2172/2173 „Plößberg – Landesgrenze“ von Bau-km 0+010 bis Bau-km 4+200 – Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses – RBek vom 2. Mai 2011 Az. 32.2/31-4354.3 St 2172 .....82

### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost über die Einleitung des Anhörungsverfahrens und öffentliche Auslegung bei der Änderung des Regionalplans – Ziel B V 3.1.1 „Windenergie“ (neu).....83

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2011 .....83

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2011 .....84

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2011 .....85

### Personalnachrichten

Nachruf für Frau Theresia Steigner .....86

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

### Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß vom 15. April 2011 Az. 1-1462.5-4

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2010 eine Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß beschlossen.

Diese Satzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 15. April 2011  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

### Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß vom 10. Januar 2011

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf. Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß vom 30. Juli 1976 (RABl S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2008 (RABl 2009 S. 32) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2010 wie folgt geändert:

#### § 1 Änderungsvorschriften

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab (im 1. und 2. Jahr ab 31. August 1976) und der jeweilige Bürgermeister der Stadt Auerbach i.d.OPf., der Stadt Eschenbach i.d.OPf., der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab und der Stadt Vohenstrauß (im 3. bis 6. Jahr für je ein Jahr, Reihenfolge alphabetisch nach den Namen der vier Städte).

Kann der nach Satz 1 Berufene nicht gemäß § 4 Abs. 4 Verbandsrat sein, so tritt an dessen Stelle der jeweilige Vertreter im kommunalen Hauptamt.

Die jeweils nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden sind Stellvertreter, auch im Vorsitz des Verwaltungsrats (Art. 7 Abs. II Buchst. c SpkG). Wenn ein Bürgermeister Verbandsvorsitzender ist, ist der Landrat Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der jeweilige Bürgermeister der Stadt den Vorsitz, welche in alphabetischer Reihenfolge auf die Stadt folgt, deren Bürgermeister amtierender Verbandsvorsitzender ist. Wenn der Landrat Verbandsvorsitzender ist, ist einer der vier Bürgermeister Stellvertreter im Turnus von einem halben Jahr in alphabetischer Reihenfolge der Namen der vier Städte. Ist auch der jeweilige Stellvertreter verhindert, so übernimmt der nächstfolgende Stellvertreter den Vorsitz.“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der verteilungsfähige Bilanzgewinn der Sparkasse wird, wenn er weder der Sicherheitsrücklage oder einer sonstigen Rücklage noch gemäß § 21 Abs. 3 SpkO mit Zustimmung der Verbandsmitglieder von der Sparkasse für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, unmittelbar an die Verbandsmitglieder nach folgendem Verteilungsschlüssel abgeführt:

Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	14,04 %
Stadt Auerbach i.d.OPf.	13,23 %
Stadt Eschenbach i.d.OPf.	13,23 %
Marktgemeinde Eslarn	2,12 %
Stadt Erbdorf	6,93 %
Marktgemeinde Floß	6,93 %
Stadt Grafenwöhr	6,62 %
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	11,10 %
Stadt Pleystein	2,12 %
Stadt Pressath	8,82 %
Stadt Vohenstrauß	12,74 %
Marktgemeinde Waidhaus	2,12 %

Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Bilanzgewinn darf von diesen nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke verwendet werden.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 10. Januar 2011  
 Zweckverband Vereinigte Sparkassen Eschenbach i.d.OPf.  
 Neustadt a.d.Waldnaab Vohenstrauß

Rupert Troppmann  
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
 über die Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung  
 zwischen dem Markt Parkstein und der Stadt Weiden i.d.OPf. zum Zwecke der  
 Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für das  
 Industriegebiet Parkstein „Bei der Müller-Quelle“  
 vom 26. April 2011  
 Az. 12-1443 WEN 3**

Der Markt Parkstein und die Stadt Weiden i.d.OPf. haben eine Vereinbarung vom 24./28. März 2011 zur Aufhebung der zwischen ihnen abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 28./29. Juni 2007 zum Zwecke der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für das Industriegebiet Parkstein „Bei der Müller-Quelle“ geschlossen.

Die Vereinbarung vom 28./29. Juni 2007 wurde von der Regierung der Oberpfalz aufsichtlich genehmigt. Deshalb bedarf auch ihre Aufhebung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Die Vereinbarung zur Aufhebung der oben genannten Zweckvereinbarung vom 28./29. Juni 2007 wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 19. April 2011 Az. 12-1443 WEN 3 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 26. April 2011  
 Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
 Regierungspräsidentin

**Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung  
 zwischen dem Markt Parkstein und der Stadt Weiden i.d.OPf.  
 zum Zwecke der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung  
 für das Industriegebiet Parkstein „Bei der Müller-Quelle“**

Zwischen dem Markt Parkstein, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Schäfer, und der Stadt Weiden i.d.OPf., vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Kurt Seggewiß, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die Zweckvereinbarung zum Zwecke der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für das Industriegebiet Parkstein „Bei der Müller-Quelle“ zwischen dem Markt Parkstein und der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 28./29. Juni 2007, aufsichtlich genehmigt durch die Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 11. Juni 2008 und im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9 vom 15. Juli 2008 amtlich bekannt gemacht, wird im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

Parkstein, 28. März 2011  
 Markt Parkstein

Weiden i.d.OPf., 24. März 2011  
 Stadt Weiden i.d.OPf.

Hans Schäfer  
 Erster Bürgermeister

Kurt Seggewiß  
 Oberbürgermeister

## Planung und Bau

**Ortsumgehung Bärnau  
im Zuge der St 2172/2173 „Plößberg – Landesgrenze“  
von Bau-km 0+010 bis Bau-km 4+200  
– Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses –  
RBek vom 2. Mai 2011  
Az. 32.2/31-4354.3 St 2172**

1. Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 2. Mai 2011 Az. 32.2/31-4354.3 St 2172-4 ist der Plan für das Bauvorhaben Ortsumgehung Bärnau im Zuge der St 2172/2173 „Plößberg – Landesgrenze“ von Bau-km 0+010 bis Bau-km 4+200 gemäß Art. 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zu den landwirtschaftlichen Belangen, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Denkmalschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.

2. Dem Vorhabensträger wurde nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen sowie die beschränkte Erlaubnis für Bauarbeiten erteilt, bei denen vorübergehend auf das Grundwasser eingewirkt wird.

Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 58 BayWG für die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerausbaumaßnahmen.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sowie die wasserrechtliche Planfeststellung wurden mit zahlreichen Auflagen verbunden.

3. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
4. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.  
Hinweis: Die Erhebung von Rechtsbehelfen durch E-Mail ist nicht zulässig.

6. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans (2 Ordner) liegen in der Stadt Bärnau, Marktplatz 1, 95671 Bärnau, vom 1. Juni 2011 bis einschließlich 15. Juni 2011 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Da der Beschluss außer an den Träger des Vorhabens an mehr als 50 Personen zuzustellen wäre, werden die Zustellungen allgemein durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG).

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 15. Juni 2011) allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz (16. Mai 2011) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung der Oberpfalz (**Hausanschrift:** Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; **Postanschrift:** Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg) schriftlich angefordert werden (Art. 74 Abs. 5 Satz 4 BayVwVfG).

Regensburg, 2. Mai 2011  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

### Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost über die Einleitung des Anhörungsverfahrens und öffentliche Auslegung bei der Änderung des Regionalplans – Ziel B V 3.1.1 „Windenergie“ (neu)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2011 die Einleitung des Anhörungsverfahrens für die Änderung des Regionalplans – Ziel B V 3.1.1 "Windenergie" (neu) beschlossen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit einzubeziehen. Hierzu wird der Planentwurf (Änderungsbegründung, Neuformulierung des Ziels B V 3.1.1 "Windenergie" und der Begründung mit Tektur zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sowie der Umweltbericht) bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) in der Zeit von Dienstag, den 24. Mai 2011 bis Freitag, den 29. Juli 2011 während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr; Freitag von 8.30 bis 11.45 Uhr) ausgelegt.

Gleichzeitig ist der Planentwurf auch in das Internet eingestellt unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) (► Angebot: "Landesentwicklung" ► Regionalplanung ► Region Oberfranken-Ost (5): „Regionalplan 5 - Aktuelle Fortschreibungen“).

Für die in Oberfranken liegenden Regionsteile erfolgen diese Schritte analog bei der Regierung von Oberfranken (Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 5 vom 24. Mai 2011; Auslegung bei der Regierung von Oberfranken (Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 243); Einstellung ins Internet unter [www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php)

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost (Geschäftsstelle: Stadt Hof, Rathaus, Klosterstr. 1, 95028 Hof).

Hof, 10. Mai 2011

Dr. Harald Fichtner  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2011

#### I.

Gemäß § 17 und § 18 der Verbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABI S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABI S. 12), Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.196.900 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	201.200 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

**§ 4**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 2.380.000 € festgesetzt.

Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50 : 50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11. April 2011 Az.: 12-1512-AM-Z-3-17 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 12. April 2011  
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer  
Oberbürgermeister  
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung  
der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck  
für das Haushaltsjahr 2011**

**I.**

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (RABl S. 17) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. April 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.710.500,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	550.000,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.319.000,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 463.500,00 € festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2009 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. April 2011 Az. 12-1512-AM-Z-2-28 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 20. April 2011  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der  
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Richard Gaßner  
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Steinwaldgruppe  
für das Wirtschaftsjahr 2011**

**I.**

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABI S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABI S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 15. April 2011 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.402.200,-- Euro
in den Aufwendungen mit	2.500.600,-- Euro
mit einem Jahresverlust von	98.400,-- Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.278.000,-- Euro

ab.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 20. April 2011 Nr. 12-1512-NEW-Z-3-27 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 7, Zimmer Nr. 603, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, 21. April 2011  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Steinwaldgruppe

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Personalnachrichten

### NACHRUF

Die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

### Theresia Steigner

ist am 24. April 2011 im 98. Lebensjahr verstorben.  
Frau Steigner war bei uns seit 1. November 1947 bis zu ihrem Eintritt in den  
Ruhestand am 31. März 1974 als Regierungsfürsorgerin tätig.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Mai 2011

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer  
Personalratsvorsitzender